

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 3.

Neuhüdeswagen, 21. Oktober 1904.

3. Jahrgang der Entsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Die Wasserverhältnisse der Provinz Westpreußen

hinsichtlich der Benutzung für gewerbliche Zwecke.

(Fortsetzung aus dem Bericht des Herrn Professors Holz in Aachen, erstattet dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 15. Mai 1902.)

Besondere Bearbeitung des Flußgebietes der Brahe.

Allgemeines.

Die Brahe mündet bei Bromberg in die Weichsel und besitzt hier bei der Mündung ein Niederschlagsgebiet von 4654 qkm. Diese Zahl wird durch das Gebiet der Rüdow, welches bei der Mündung derselben in die Netze 4744 qkm beträgt, etwas übertroffen. Jedoch ist bei der Brahe der mit großer Gebietsfläche ausgerüstete Hauptfluß viel deutlicher ausgeprägt, als bei der Rüdow.

Das Flußgebiet der Brahe erstreckt sich, ebenso wie der Flußlauf wesentlich von Norden nach Süden. Nach Osten ist das Gebiet ebenso lang gestreckte Flußgebiet des Schwarzwassers benachbart. Wie weiter unten zu erörtern sein wird, ist es möglich, das Wasser aus dem oberen Gebiete der Brahe über die Wasserscheide zum Schwarzwasser hinüberzuleiten und auf kürzestem Wege dem Steilufer der Weichsel zuzuführen.

Will man mit Bezug auf die Wasserkraftgewinnung das Brahegebiet zergliedern, so erscheint als besonders wichtiger Schlüsselpunkt die auf + 119 m liegende Seenplatte nördlich von König. Beim Abfluß derselben besteht die „Mühlhofer Schleuse“, das bedeutendste Wasserbauwerk in den Binnengewässern der Provinz, ein etwa 12 m hoher Staudamm, welcher durch die genannte Seenplatte hindurch den Wasserspiegel auf + 119 m hebt. Hier bei Mühlhof hat die Brahe bereits 1839 qkm Niederschlagsgebiet vereinigt, d. i. 40 % ihres Gesamtgebietes. Diese Verhältnisse werden im Osten nur durch die masurische Seenplatte übertroffen, bei welcher 3151 qkm auf + 116 m vereinigt sind, allerdings mit 2 natürlichen Abflaßstellen.

Der Zulauf zu der Seenplatte der Brahe erfolgt durch mehrere zerstreut liegende Wasserläufe. Jeder einzelne derselben wird in der Lage sein, noch gewisse Wasserkräfte wirtschaftlich bereitzustellen; aber es erscheint ratsam, für die Zwecke des Berichtes von denselben abzusehen.

Von der Mühlhofer Schleuse — also der Seenplatte an — abwärts beginnt das scharf eingeschnittene Haupttal der Brahe, welches bis hinunter nach Bromberg günstige Vorbedingungen mitbringt für die Gewinnung von Wasserkraften am Fluße entlang.

Auf dem rechten Ufer erhält das Brahetal 4 größere Zuflüsse:

	Niederschlagsgebiet
1. Recker Fließ	240 qkm
2. die Kamionka	456 "
3. den Zempolno	200 "
4. das Lindenwalder Fließ	266 "

Die Bedeutung derselben erscheint sehr untergeordnet gegenüber der Bedeutung des Hauptflusses.

Regen und Abfluß.

Das Weichselbuch gibt an, daß die durchschnittliche jährliche Regenhöhe im oberen Brahegebiet 600 mm und wenig mehr beträgt, dagegen im unteren Brahegebiet etwa 500 mm.

Nach der Hellmannschen Karte beträgt die mittlere Regenhöhe für das ganze Brahegebiet 543 mm, was mit den vorigen Zahlen übereinstimmt.

Statt dessen ergibt sich im einzelnen als Durchschnittsregenhöhe des ganzen Brahegebietes für:

1896	490 mm
1897	475 "
1898	547 "
1899	518 "

Die 3 Jahre 1896, 1897 und 1899 sind hiernach als Regenjahre anzusehen, welche unter dem Jahresmittel liegen. Für das Jahr 1896 wird dies im „Zentralblatt der Bauverwaltung“ 1897 S. 307 bestätigt durch die Angabe, daß das Jahr 1896 wasserarm gewesen sei. Als Mittel aus den 4 Jahren ergibt sich 508 mm, also ebenfalls weniger, als der Jahresdurchschnitt von 540 mm.

Von Wert ist es, diesen für das ganze Brahegebiet geltenden Zahlen diejenigen Zahlen gegenüberzustellen, welche entsprechend für das Gebiet oberhalb der Mühlhofer Schleuse gelten. Dieses Gebiet hat eine Größe von 1839 qkm. Nach der Hellmannschen Karte beträgt die durchschnittliche Jahreshöhe für dieses Gebiet etwa 578 mm. In den obigen vier Einzelsjahren betrug sie statt dessen

1896	529 mm
1897	474 "
1898	507 "
1899	537 "

Diese Zahlen bleiben sämtlich unter dem Hellmannschen Mittel; ihr Durchschnitt beträgt 512 mm (statt der obigen 578 mm).

Hiernach tritt in den 4 Jahren nicht besonders deutlich hervor, daß das obere Brahegebiet größere Regenhöhen aufweist, als das Brahegebiet im ganzen. Jedoch zeigt die Hellmannsche Karte, daß im langjährigere Mittel dieser Ueberschuß etwa 35 mm beträgt.

Übereinstimmend hiermit zeigt das obere Brahegebiet auch beziehentlich größere Abflusssmengen, als das ganze Brahegebiet.

Gemäß dem Weichselbuch beträgt das ganze Gebiet der Brahe (= 4654 qkm) die durchschnittliche Abflusshöhe in 1 Jahr 181 mm, entsprechend einem Mittelwasser von 5,7

Lit./sec./qkm und einer Verlusthöhe von $543 - 181 = 362$ mm. In dem wasserarmen Jahre 1896 betrug gemäß „Zentralblatt der Bauverwaltung“ 1897 Seite 307 die Abflußhöhe 162 mm, entsprechend $5,1$ Lit./sec./qkm und $490 - 162 = 328$ mm Verlusthöhe. Diese Beziehungen erscheinen einwandfrei.

Zum Vergleich mit diesen für das ganze Brahegebiet geltenden Zahlen ist der Versuch gemacht worden, die bei der Mühlhofer Schleuse aus dem oberen Gebiet von 1839 qkm abgeflossenen Wassermengen für die Zeit vom 1. Jan. 1899 bis August 1901 zu berechnen.

Diese Berechnung ergibt, daß aus dem genannten Gebiet von 1839 qkm im Jahre 1899 280 mm Wasserhöhe abgeflossen sind, entsprechend einem Mittelwasser von $8,8$ Lit./sec./qkm, und im Jahre 1900 238 mm Wasserhöhe, entsprechend $7,5$ Lit./sec./qkm.

Die mittlere Regenhöhe des oberen Gebietes beträgt gemäß dem obigen $578 - 543 = 35$ mm mehr, als diejenige des Gesamtgebietes. Den nämlichen Schluß dürfte man mangels anderer Zahlen auch für die entsprechenden Abflußhöhen ziehen. Demgemäß müßte im oberen Gebiet die Abflußmenge um $1,1$ Lit./sec./qkm größer sein, als im Gesamtgebiet; sie würde also hiernach $5,7 + 1,1 = 6,8$ Lit./sec./qkm betragen.

Dieser Zahl von $6,8$ Lit./sec./qkm gegenüber können die Zahlen $8,8$ bzw. $7,5$ etwas zu groß erscheinen. Insbesondere hinsichtlich der Zahl $8,8$ (Jahr 1899) kann dies darin seinen Grund haben, daß im Jahre 1899 im Interesse des damaligen Neubaus die Seefläche zeitweise besonders stark abgesenkt werden mußte. Mit Rücksicht hierauf soll, was genügend sicher erscheinen kann, der Wert von $7,5$ Lit./sec./qkm (entsprechend 238 mm Wasserhöhe) als mittlere Abflußgröße für das Gebiet oberhalb der Mühlhofer Schleuse gerechnet werden, und $5,7$ Lit./sec./qkm für das ganze Brahegebiet.

Als größtes Hochwasser an der Brahemündung gibt das Weichselbuch entsprechend dem Jahre 1888 den Wert von $26,2$ Lit./sec./qkm an.

(Fortsetzung folgt.)



Bericht

über die am 29. September 1904, Mittags 12 Uhr im Breidenbacher Hof zu Düsseldorf abgehaltene

III. Versammlung des wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Anwesend vom Ausschuss:

v. Schenk-Arnberg. H. F. W. Meyer-Hamelu/Hannover. H. Bergat Gröbler = Salzdelfur/Hildesheim. H. Dr. M. Lalle = St. Johann/Saarbrücken. H. Bergat Klemme-Machen. V. Kommerzienrat Koch-Wiesbaden. H.

Sonstige Mitglieder:

A. Ziersch-Barmen. Schönfelder = Elberfeld. G. Brendle-Geluhren = Hanau. H. Dr. Winters = Düsseldorf. H. Dr. Weichert-Essen. H. v. Löwenstein-Essen/Dortmund. V. Dr. Eschierky = Düsseldorf. V. Dr. Schwarz-Wesel. H. C. Chelius-Deventrop. V. Reichs- und Landtagsabgeordneter Dr. Beumer = Düsseldorf. V. Kommerzienrat A. Möhlau = Düsseldorf. H. A. Herder = Guskirchen. H. Synbikus Hindenberg-Minden. H. Kommerzienrat M. Meyer-Minden. H. Carl Schott-Cöln. V. Hafendirektor Hirsch = Duisburg. G. C. Rembold-Cöln. H. Paul Steller = Cöln. V. A. Kumpfmüller = Hemer. V. G. Gerlach = Stolberg. H. D. Gedrath = Göttingen. H. Dr. Wurst = Münster. H. Dr. Metterhausen = Cassel. H.

(H = Handelskammer)

(G = Gemeinde, Stadt)

(V = Verein, industr.).

Ferner:

I. Bürgermeister Dr. Johannsen-Minden. G. Dr. G. Adam. A. Juki-Cöln. (33) Ingenieur Abshoff-Berlin/Hannover, Generalsekretär des Verbandes.

Tagesordnung.

1. Gesetzentwurf betreffend die Freihaltung des Ueberschwemmungsgebietes der Wasserläufe.
2. Abwässerfrage.
3. Talsperren.
4. Stellvertretung der Ausschuss-Mitglieder.
5. Verschiedenes.

Die Versammlung wurde kurz nach 12 Uhr durch den I. Vorsitzenden, Herrn Handelskammer-Präsident v. Schenk, Arnberg, mit der Begrüßung der erschienenen (33) Herren als Vertretern von 29 Mitgliedern (und zwar 17 Handelskammern, 10 Vereinen und 3 Städten) und einigen geschäftlichen Mitteilungen eröffnet, aus welchen vor allem zu bemerken war, daß der Verband z. Zt. 36 Handelskammern, 19 industrielle Vereine und 5 Gemeinden umfaßt (zu letzteren tritt noch die Stadt Minden, deren Eintritt ihr Bürgermeister im Laufe der Sitzung verkündigte).

Dann hielt Herr v. Schenk das Referat über den Gesetzentwurf betreffend Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, der seinerzeit bei Veröffentlichung in der Industrie, wie teilweise auch bei der Landwirtschaft, große Beunruhigung hervorrief und vielfach in der Presse als unannehmbar oder doch mindestens sehr verbesserungsbedürftig bezeichnet wurde.

Die westdeutsche Industrie hat sich angesichts der drohenden Gefahr sofort zusammengeschlossen und zur Abwehr eben unseren wasserwirtschaftlichen Verband schon vor Jahresfrist gegründet.

Die erste Tätigkeit des Verbandes nach der Konstituierung der Vorstandswahl, der weiteren Verarbeitung und der Bestallung eines Geschäftsführers und Generalsekretärs war die Abfassung und Eingabe einer Petition an das preussische Abgeordnetenhaus gegen den Entwurf des in Frage stehenden Gesetzes.

Diese Eingabe an das Abgeordnetenhaus und die Verhandlungen, die von Vertretern des Verbandes mit der Kommission des Abgeordnetenhauses geführt wurden, haben den Erfolg gehabt, daß einzelne Erleichterungen und Verbesserungen in den Entwurf aufgenommen wurden. Andererseits ist aber in dessen neuer Fassung zahlreichen Wünschen des Verbandes keine Rechnung getragen worden, so daß der Entwurf, wenn er in der jetzt vorliegenden Form Gesetz werden sollte, der Industrie immer noch die allergrößten Schäden zufügen würde. Willkürlichen Anordnungen der Behörden wäre Tür und Tor geöffnet, ohne daß den davon Betroffenen ausreichender Rechtsschutz zur Seite stehen würde. Der Vorsitzende schlug deshalb vor, daß der Verband von neuem den Kampf gegen den Entwurf aufnehmen und in erster Linie dessen Ablehnung fordern, falls diese nicht zu erreichen sei, aber auf weitere Erleichterungen hinwirken solle. In einer allgemeinen Erörterung, die sich an den Bericht des Vorsitzenden angeschlossen, hob Reichs- und Landtagsabgeordneter Dr. Beumer unter dem Beifall der Versammlung hervor, daß er mit dem vorge schlagenen Vorgehen durchaus einverstanden sei und die völlige Ablehnung des Entwurfs für wünschenswert halte, der in geradezu unerhörter Weise generalisierende und beispielsweise Anordnungen, die vielleicht für einzelne Gebiete im Osten paßten, auf die Verhältnisse am Rhein usw. anwenden wolle. Bezeichnend für dieses Erzeugnis gesetzgeberischer Tätigkeit sei auch, daß dessen Urheber nicht einmal fachverständige Laien, ja sogar nicht einmal eine Strombauverwaltung gehört haben. Anscheinend habe man sich geschaut, solche Behörden zu fragen, weil man wohl gefürchtet habe, eine vernünftige Antwort, d. h. einen Korb, zu bekommen. Gegen dieses Verfahren wie gegen das ganze Gesetz müsse entschiedener Widerspruch erhoben werden. Oberbürgermeister Dr. Johannsen, Minden, wies

auf die Gefahr hin, die darin liege, daß der Entwurf von der Regierung mit den Kanalvorlagen in Zusammenhang gebracht werde. Die Regierung werde sie von der Kanalvorlage nicht trennen und den Bau von Kanälen von der Bewilligung ihrer, in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Forderung größerer Verfügungsgewalt für die Behörden abhängig machen. Die hieran sich schließende Erörterung der Einzelheiten des Entwurfs lehnte sich an die Beschlüsse der Kanalkommission an.

Es beteiligten sich an der Debatte außer den schon genannten besonders die Herren Dr. Lille, Bergrat Gröbler, Beigeordneter Schönfelder, P. Steller, Herder, Tschiersky, F. W. Meyer und Dr. Metterhausen.

Aus den Abänderungsvorschlägen, die hierzu gemacht und als Grundlage für die abermals an den Landtag zu richtende Eingabe bezeichnet wurden, ist als wichtigster hervorzuheben, daß der Verband an Stelle des Ueberschwenmungsgebietes der Wasserläufe, auf daß der Entwurf sich erstrecken soll, grundsätzlich das Hochwasserabflußgebiet bezeichnet wissen will. Nach den besonders von Oberbürgermeister Dr. Johansen vertretenen Vorschlägen soll für den die Grundlinien des ganzen Entwurfs vorzeichnenden § 1 folgende Fassung empfohlen worden: „In dem nicht hochwasserfrei eingedeichten Ueberschwenmungsgebiete der Wasserläufe dürfen innerhalb desjenigen Gebietes, welches erforderlich ist für den Durchfluß des größten bekannten Hochwassers (Hochwasserabflußgebiet) unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse und soweit das Gebiet durch das in den nachstehenden Bestimmungen geordnete Verfahren rechtskräftig festgesetzt ist, ohne Genehmigung keine Erhöhungen der Erdoberfläche und keine über die Erdoberfläche hinausgehenden Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt, Deiche, deichähnliche Erhöhungen oder Dämme auch nicht ganz oder teilweise beseitigt werden. Genehmigungsbehörde ist bei schiffbaren und bei besonders hochwassergefährlichen Flüssen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. Auf Schutzmaßregeln, die in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.“

Ferner schlägt der Verband, um schon bei der Abgrenzung des Gebietes, innerhalb dessen die einschneidenden Bestimmungen des Entwurfs Anwendung finden sollen, den Beteiligten eine ausgiebige Mitwirkung zu sichern, die Einfügung der nachfolgenden Paragraphen 1a und 1b vor.

§ 1a. Der Oberpräsident hat unter Zustimmung des Provinzialrates ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe, auf welche § 1 Anwendung finden soll, aufzustellen unter gleichzeitiger Abgrenzung der Zuständigkeit des Bezirksausschusses und Kreisausschusses gemäß des § 1, Abs. 2. Hinsichtlich der schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Flüsse hat der Oberpräsident mit Zustimmung des Provinzialrats, hinsichtlich der nichtschiffbaren der Regierungspräsident mit Zustimmung des Bezirksausschusses das Hochwasserabflußgebiet festzusetzen. Der Regierungspräsident hat unter Zustimmung des Bezirksausschusses darüber Bestimmung zu treffen, ob und eventuell in welchem Umfange die Vorschrift des § 1 über das Hochwasserabflußgebiet hinaus für die ganze Breite, die das Wasser bei dem höchsten Wasserstand einnimmt, oder für Teile dieses Gebietes, für die ganze Länge des Flußlaufs oder nur für Teile, für sämtliche in § 1 bezeichneten Unternehmungen oder nur für einzelne derselben Anwendung finden soll.

§ 1b. Die auf Grund des § 1a zu fassenden Beschlüsse erfolgen nach Erörterung mit den Beteiligten. Als solche gelten insbesondere die betroffenen Grundeigentümer stets, sowie die zuständigen Strombau-, Meliorationsbau- und Gemeinde-

behörden. Den Beteiligten steht gegen Beschluß des Oberpräsidenten die Beschwerde an den zuständigen Minister, gegen den Beschluß des Regierungspräsidenten die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet. Die Festsetzungen und Beschlüsse sind unter Auslegung von Lageplänen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Abänderungen erfolgen in demselben Verfahren.

Unter den sonstigen Abänderungsvorschlägen, die der Verband zu machen hat, ist als besonders wichtig noch hervorzuheben, daß durch eine andere Fassung des § 8, für dessen gänzliche Beseitigung in erster Linie eingetreten wird, die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten sollen, die Vornahme einer Reihe von Arbeiten, die Errichtung gewisser Anlagen usw. innerhalb des Hochwasserabflußgebietes zu unterlagen, während der Entwurf die Vornahme solcher Arbeiten und Anlagen von der Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig machen wollte.

Durch die von dem Verband vorgeschlagene andere Fassung des § 8 wird erreicht, daß die Beteiligten gegen die Anordnungen der Behörden Rechtsmittel ergreifen können. Diese wie andere Abänderungsvorschläge — so in § 5 die Substituierung des Provinzialrats als Beschwerdeinstanz an Stelle des zuständigen Ministers — wurden nach eingehender Beratung einstimmig angenommen. Es wurde beschlossen, eine entsprechende Eingabe an den Landtag zu richten und die dem Verband angehörenden Handelskammern und Vereine zum Vorgehen in gleichem Sinne zu veranlassen. Wiederholt wurde nachdrücklich auf die großen Schädigungen hingewiesen, die der Industrie sowohl wie der Landwirtschaft aus dem Gesetzentwurf erwachsen können und betont, wie notwendig es sei, daß sich die beteiligten Kreise dieser Gefahr bewußt werden, die ihnen unter Umständen größeren Schaden zufügen kann, als das größte Hochwasser.

Veranlaßt durch den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Juni, betreffend die Verunreinigung der Flußläufe durch Abgänge aus gewerblichen Anlagen, erstattete der Generalsekretär des Verbandes, Ingenieur Abshoff, über den Stand der Abwasserfrage einen eingehenden Bericht, der ebenfalls zu längeren Erörterungen Anlaß gab. An demselben beteiligten sich hervorragend die Herren Wöhlau, Tschiersky, Herder, Schönfelder und Gröbler. Letzterer plädierte für die Führung eines „Wasserbuchs“. Im übrigen wurde Aufklärung und Unterstützung der Behörden durch die Männer der Praxis, Untersuchungen und Versuche nach dem Vorgange des Professors Weigelt empfohlen und zum Schluß dem Vorschlage des Handelsministers beigegeben und für die weitere Behandlung bis zur erwünschten endgültigen Regelung der heute noch nicht spruchreifen Abwasserfrage folgende Leitätze nach dem Vorschlage des Ausschusses einstimmig aufgestellt:

1. Der Vorschlag des Herrn Handelsministers vom 25. Juni d. Js., insbesondere die gleichmäßige Abführung der Abwässer, erscheint durchaus zweckmäßig und wohlbegründet. Die Industrie ist bereit, die Aufsichtsbehörden in der Erforschung der Grenzen, innerhalb derer in den einzelnen Industrien eine Reinigung der Abwässer möglich ist, nach jeder Richtung hin zu unterstützen. Jedoch darf die Handhabung derartiger Bestimmungen nicht nach behördlichem Schema erfolgen, sondern ist vorherige Anhörung der Beteiligten, Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse und allmähliche Einführung zur Vermeidung von Härten notwendig. Gegen die Bestimmungen der Polizeibehörden muß die Berufung an den Bezirksausschuß möglich sein.

2. So wünschenswert die Aufstellung gemeinschaftlicher Grundsätze für die Erteilung von gewerblichen Konzessionen ist: eine allgemeine einheitliche Behandlung der Abwasserfrage ist unmöglich, vielmehr sind die besonderen Verhältnisse jeweilig als entscheidend zu berücksichtigen.

3. Die Ableitung der verhältnismäßig weniger schädliche

Substanzen enthaltenden Industrie-Abwässer in die Flüsse ist nach vorangegangener möglicher Unschädlichmachung, a) durch Verdünnung, b) durch Klärung und Reinigung, c) durch vegetabilische und animalische Lebensprozesse grundsätzlich be- rechtigt."

Die hiernach zur Erörterung stehende Frage der Tal- sperren, sowie die folgenden Punkte mußten wegen der vorge- rückten Zeit von der Tagesordnung abgesetzt und für die nächste Versammlung zurückgestellt werden.

Der Generalsekretär des Verbandes gez. G. Abshoff.

Genehmigt: Der Vorsitzende gez. v. Schenk.

Talsperren.

W. W., Berlin, 12. Oktober 1904.

Die Ebertalsperre.

Um die außerordentlich günstigen Veröffentlichungen über die Talsperre im waldeck'schen Ebertale etwas abzuschwächen, läßt sich das extrem-agrarische Centrumbblatt „Rheinische Volksstimme“ im blinden Haß gegen alles wasserwirtschaftliche, was mit dem Kanal irgendwie zusammenhängt, aus der Provinz Hessen einen sentimentalen Erguß schreiben, — wie man den aus diesem Tale auszuquartierenden Bauern die Heimat ersetzen wolle? Zur Beruhigung sei der Rh. Volksst. mitgeteilt, daß diese Bauern — wenn sie wollen — alle ihrer engeren Heimat Waldeck erhalten bleiben. Im Ländchen sind noch genug Stellen zur Ansiedelung, und diese werden unter besonders günstigen Bedingungen von Fürst und Re- gierung zur Verfügung gestellt.

Ohne jeden Versuch eines Beweises wird dann weiterhin behauptet: die sorgsamst veranschlagten 13 Millionen Mk. würden nicht annähernd ausreichen; — in trockenen Jahren, wie das jetzige, würde, entgegen den auf langjährigen Messungen beruhenden Berechnungen der Re- gierung, in den besten Talsperren „alles, aber kein Wasser vorhanden sein,“ während nach starkem Schneefall mit folgendem Tauwetter gerade so gut wie vor 2 Jahren in Südfrankreich die Dämme nachgeben könnten. Es gibt auf der Welt viele Tausende von Talsperren und Stauweihern, — weil von Zeit zu Zeit irgendwo ein Unglück passiert, will die Rh. Volksst. die Anlagen allüberall verhindern bzw. abbrechen? — Wie verträgt sich denn dieser Standpunkt mit dem gleich nachher in dem Artikel ausgesprochenen Enthusiasmus für Eisenbahnen (im Gegensatz zu Kanälen), welche doch sicherlich viel mehr Menschenleben vernichten, als dies von Talsperren und Kanälen zu befürchten ist.

Gerade zur Zeit kommt gegenüber solchen durch völligen Mangel an Sachkenntnis wie an Einsicht sich auszeichnenden Angriffen die Antwort der königlichen Staatsregierung auf die vom Freiherrn v. Nitzhosen in der XX. Kommission des Abgeordnetenhauses gestellte Anfrage (20/ 2),

„welche Ermittlungen sind wegen der Ausführ- barkeit eines Stauweihers mit 170 Millionen obm Inhalt bei Hemfurt angestellt?“

Sie lautet:

Die Anlage von Staubecken an den Quellflüssen der Weser ist bereits im Jahre 1901 einer vorläufigen Prüfung daraufhin unterzogen, ob die Speisung des Rhein-Elbe-Kanals auch ohne Kanalisierung der Weser sichergestellt werden könnte. Der Gegenstand ist im Anschluß daran durch den Hochwasser- ausschuß vom Gesichtspunkte des Hochwasserschutzes weiter be- handelt. Den günstigen Ergebnissen dieser Untersuchung konnte aber mit Rücksicht auf die hohen Ausführungskosten weitere Folge bisher nicht gegeben werden.

Bei der Neubearbeitung der wasserwirtschaftlichen Vorlagen trat der Gedanke, die Speisung des Kanals Rhein-Hannover unter Zuhilfenahme von Stauweihern zu bewirken, erneut in

den Vordergrund. Die Landesanstalt für Gewässerkunde wurde daher im Jahre 1903 beauftragt, die in Frage kommenden Verhältnisse in technischer und geologischer Beziehung an Ort und Stelle einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Vorentwurf nebst Kostenanschlag auszuarbeiten.

Neben dem hierüber erstatteten ausführlichen Gutachten behandelte ein zweites Gutachten der Landesanstalt für Gewässerkunde die Frage der Verbesserung der Schiffbarkeit der Weser unter Benützung von Talsperren im Eder- und Diemel-Gebiet.

Gleichzeitig erstattete die Weserstrombauverwaltung in Hannover ein Gutachten über den Ersatz der beabsichtigten Kanalisierung zwischen Hameln und Minden durch Anlage von Talsperren im oberen Wesergebiet.

Die in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Untersuchungen der genannten Behörden wurden in Hannover im April 1904 von Kommissaren des Landwirtschaftsministers der öffentlichen Arbeiten einer eingehenden Besprechung unter- zogen. Ihr Schlussergebnis wurde dahin zusammengefaßt, daß mit Hilfe des im Eder-Gebiet anzulegenden Staubeckens von 170 Millionen obm Fassungsvermögen bei entsprechender Gestaltung der Betriebspläne und unter Verzicht auf eine volle industrielle des Beckens Ausnutzung sowohl das für den Kanal Rhein-Hannover erforderliche Zuschußwasser ohne Schädigung landwirtschaftlicher Interessen gewonnen, als auch darüber hinaus noch eine beträchtliche Hebung des Niedrigwasserstandes der Weser durch weiteres Zuschußwasser erreicht werden könne. Die Verhältnisse der Syke-Bruchhausener Niederung erfordern dabei eine besondere Berücksichtigung, etwa durch Anlage eines Wehres unterhalb Hoya.

Ein gleich günstiges Ergebnis hatte auch die im Mini- sterium der öffentlichen Arbeiten vorgenommene Prüfung der drei Gutachten.

Endlich sind sämtliche in der Staubeckenfrage vorgenom- menen Untersuchungen durch den Geheimen Regierungsrat, Professor D. Inke, in Aachen einer Begutachtung unterzogen worden, die ebenfalls mit einer Empfehlung der Stauweihers- anlage abschließt.

Sämtliche Gutachten stehen den Mitgliedern der XX. Kommission zwecks Einsicht zur Verfügung. Bemerkt sei noch, daß eine am 11. und 12. Juni ds. Js. in Cassel und am Orte der zu erbauenden Talsperre abgehaltene Versammlung von Weserschiffahrtsinteressenten und Bewohnern der Weser- gegend auf Anregung des Mitgliedes des Abgeordnetenhauses Dr. Schröder einstimmig folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Die heutige Besichtigung des für die Anlage des Ederstauweihers in Aussicht genommenen Gebiets hat bei den Mitgliedern der freien Vereinigung der Weserschiffahrtsinteressenten und den sonstigen Teilnehmern die Ueberzeugung hervorgerufen, daß die Ausführung des großen Wertes für weite Gebiete und große Interessentengruppen des Weser- stromes bis nach Bremen hinab von den segens- reichsten Folgen sein würde. Die Versammlung spricht deshalb den Wunsch aus, daß das Projekt auch unabhängig von der Kanalvorlage zur Aus- führung gelangen möge.“

Wasserstraßen, Kanäle.

Kanalisation der Mosel und Saar.

Zur Frage der Kanalisierung der Mosel und Saar faßte die Handelskammer zu Trier in ihrer Gesamtsitzung vom 4. Oktober einstimmig folgende mit der Saarbrücker Handels- kammer übereinstimmende Entschliessung: In Erwägung, daß aus dem neuerlichen Verhalten eines Teiles der niederrheinisch- westfälischen Berg- und Hüttenindustriellen der Schluß gezogen

werden muß, daß diese ehemals eifrigen Förderer des Planes der Kanalisierung der Mosel und Saar zu Gegnern desselben geworden sind; daß unter diesen Umständen eine Verwirklichung des Projektes in absehbarer Zeit ausgeschlossen erscheint, wenn der rheinisch-westfälischen Industrie der Rhein-Hannover-Kanal vorher und unabhängig von dem Mosel- und Saarkanal bewilligt wird; in Erwägung, daß durch den Mangel einer fahrbaren Wasserstraße die wirtschaftliche Entwicklung unseres Bezirkes immer mehr hingerhalten und die Kanalisierung der Mosel und Saar daher vom Handel und Gewerbe, nicht minder von der Landwirtschaft als eine dringende Notwendigkeit verlangt werden muß; daß die gleichen Erwägungen auch für eine beschleunigte Ausführung des Projektes der Kanalisierung der Bahn sprechen: aus diesen Gründen erachtet die Handelskammer zu Trier es für ihre ernste Pflicht, alles aufzubieten, um die Aufnahme des Projektes der Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn in die dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegenden wasserwirtschaftliche Vorlage zu erreichen. Die Kammer beschließt deshalb, die Herren Abgeordneten der in Betracht kommenden drei Wirtschaftsgebiete nachdrücklich zu bitten, ihren Einfluß voll und ganz dahin auszuüben, daß die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn noch in letzter Stunde in die wasserwirtschaftliche Vorlage aufgenommen wird, und falls dies nicht erreicht werden kann, der Kanalvorlage ihre Zustimmung zu versagen.



Ovk, Berlin, den 15. Okt. 1904.

So oft auch die Einwürfe der Kanalgegner gegen die preussischen Kanalpläne widerlegt werden, sie tauchen immer wieder als Behauptungen, ohne den Schatten eines Beweises, ohne den Versuch einer Begründung, auf. So vor einigen Wochen im Köln. Tageblatt einige lapidare Sätze über den Wert der rationellen, billigen und rentierenden Schlepfbahnen gegenüber dem „verwerflichen, unnützen“ Kanal.

Für jeden Einsichtigen — nicht völlig von Selbstjuggestion im Kanalhaß Beherrschten — dürfte diese Streitfrage endgültig gelöst sein durch folgende Antwort der Königlichen Staatsregierung auf die (20./3b) Anfrage des Freiherrn v. Nidhshofen in der XX. Kommission des Abgeordnetenhauses: „Welche Erfahrungen sind im In- und Auslande mit besonderen Güterschlepfbahnen gemacht?“

„Unter „Schlepfbahnen“ versteht man im allgemeinen Bahnen von beliebiger Spurweite, die nur dem Güterverkehr dienen und zwar einem Verkehre von Massengütern, der von dem Anfangspunkte der Bahn — meistens der Gewinnungsstelle des Massengutes — geschlossen, also ohne daß eine besondere Ordnung der einzelnen Frachten durch Rangierung erforderlich wird, bis zu dem Endpunkte der Bahn — Verbrauchs- oder Wassereumschlagsstelle — durchbewegt wird. Eine, ebenfalls lediglich dem Güterverkehre dienende Bahn, bei der aber auf den Zwischenstationen Frachten aus- oder eingesetzt werden, deren Stationen also mit Anlagen zum Rangieren der Züge ausgestattet sein müssen, wird man dagegen mit „Güterbahn“ bezeichnen.

Schlepfbahnen mit größerer Spurweite als der normalen, wie sie z. B. seinerzeit an Stelle des projektierten Mittellandkanals vorgeschlagen wurden, können im allgemeinen nur da in Frage kommen, wo ein weiterer Eisenbahntransport der Massengüter als der auf der Schlepfbahn selbst nicht erforderlich ist. Müssen diese Güter von der Schlepfbahn auf andere normalspurige Bahnen übergehen, wie es bei einer, als Ersatz für den Mittellandkanal gedachten Bahn von einem großen Teile der Frachten notwendig sein würde, so wird eine solche Bahn, um die sonst nötige Umladung der Güter zu ersparen und um ihre Betriebsmittel besser auszunutzen zu können, zweckmäßig ebenfalls die normale Spur erhalten müssen.

Schlepfbahnen von kleinerer Ausdehnung gibt es nun besonders in Bergwerksrevieren vielfach. Sie sind meistens von einfachster Bauart und dienen dazu, die Bergwerkserzeugnisse

von den Gewinnungsstellen nach den Verbrauchs- oder Verladestellen auf möglichst billigem Wege zu befördern. In gewisser Weise sind auch unsere Privatanschlußbahnen zu den Schlepfbahnen zu rechnen, da sie zwischen gegebenen Endpunkten, Fabrik, Lagerplatz, Bergwerk, Steinbruch usw. einerseits und dem Bahnhofe andererseits, eine regelmäßige Güterbewegung in beiden Richtungen vermitteln.

Keine Schlepfbahnen von größerer Länge gibt es in Deutschland und auch — soweit bekannt — in den übrigen europäischen Ländern nicht. Es fehlt hier eben die hauptsächlichste Voraussetzung für eine solche Bahn — nämlich eine hinreichend große, die ganze Bahnstrecke durchlaufende, stetige Frachtmenge. Die Frachtmenge muß hinreichen, um eine möglichst volle Ausnutzung der Bahnanlage zu gestatten; denn die Beförderungskosten wachsen mit abnehmender Frachtmenge, weil die Verzinsung des Baukapitals gleich bleibt und auch die Personalbesetzung der Stationen und Strecke bei abnehmender Zahl der Züge nur um wenig vermindert werden kann. Die Frachtmenge muß aber auch möglichst stetig die ganze Bahn durchlaufen und darf nicht allmählich abnehmen, wie es z. B. bei dem Massenverkehre aus dem Ruhrreviere nach der Elbe zu sehr stark der Fall ist; denn dann wird eben der letzte Teil der Bahn nicht mehr genügend ausgenutzt, und es werden für das Absetzen der Wagen auf den Zwischenstationen kostspielige Rangier-Anlagen notwendig, die wieder wesentlich verteuern auf den Transportpreis wirken. Für den genannten Verkehre aus dem Ruhrreviere nach der Elbe zu kann deshalb auch, wie hieraus folgt, eine eigentliche Schlepfbahn gar nicht in Frage kommen. Soll für ihn eine besondere Bahn hergestellt werden, so wird das schon eine kostspieligere, mit größeren Zwischen- und Rangierbahnhöfen auszustattende Güterbahn sein müssen. Eine solche würde außerdem — wenigstens, soweit sie das Ruhrreviere durchschneidet, noch dadurch ganz besonders teuer werden, daß sie in Rücksicht auf die dichte Besiedelung dieses Revieres sowie auf die voraussetzende Dichtigkeit ihres eigenen Verkehrs jedenfalls schienenfrei über die von ihr zu kreuzenden vielen Eisenbahnen und Wege wird hingeführt werden müssen. Die hierdurch bedingte hohe Lage der Bahn gegen das Gelände verursacht aber nicht nur ganz besonders hohe Baukosten, sondern hat auch noch weitere große Kosten und Schwierigkeiten für die Gleisanschlüsse der Zechen und industriellen Werke an die Bahn im Gefolge.

Auch die bei uns in der Ausführung begriffenen, vorwiegend für den Güterverkehre bestimmten zwei längeren Bahnen — Osterfeld—Hamm (74 km lang) und Oppeln—Brocken (91 km lang) — kann man nicht als Schlepfbahnen bezeichnen. Sie sollen allerdings hauptsächlich zur Entlastung bestehender Bahnen vom durchgehenden Güterverkehre dienen, werden aber auch nicht unerheblichen eigenen Lokalgüterverkehre und Personenverkehre haben.

Keine Schlepfbahnen von größerer Länge sind aber bei uns kaum denkbar. Es fehlt einmal die geeignete Frachtmenge und dann würde eine solche Bahn zweifellos sehr bald nach ihrer Erbauung neben dem durchgehenden Güterverkehre eigenen lokalen Güterverkehre und auch Personenverkehre erhalten und damit den Charakter als einfache Schlepfbahn verlieren. Wo aber die nötigen Voraussetzungen für eine solche vorhanden sind und die Geländeverhältnisse die Herstellung einer Bahn mit geringen Kosten gestatten, wird eine solche Schlepfbahn gewiß mit verhältnismäßig niedrigen Selbstkosten arbeiten können. Wie aber schon gesagt, werden in Deutschland die Verhältnisse kaum irgendwo so günstig liegen, daß die Anlage einer reinen Schlepfbahn von größerer Länge in Frage kommen könnte. Auch im Auslande gibt es — soweit bekannt — nur eine einzige Bahn von größerer Länge, die den Charakter einer wirklichen Schlepfbahn hat, wenn auch einige Personenzüge auf ihr verkehren, nämlich die Pittsburg Bessemer and Lake

Erie-Bahn, die von den beiden Häfen Erie und Conaut am Eriesee ausgeht, südlich nach der Endstation Besemer führt und durch Zweigbahnen mit Duquesne und Pittsburg verbunden ist. Die 250 km lange Bahn ist eingleisig und dient dazu, die Eisenerze von den Häfen des Eriesees nach den Hochofenwerken bei Besemer zu befördern. Kohlen und Erzeugnisse der Hochofen und Eisenwerke dienen als Rückfracht, die etwa 30 % der ganzen Fracht ausmacht. Da diese Bahn sonach unter äußerst günstigen Verhältnissen betrieben wird, läßt sich nicht bezweifeln, daß sie, wie behauptet wird, mit sehr niedrigen Transportkosten arbeitet. Sie dient aber im wesentlichen nur den privaten Zwecken der Güterbeförderung für die Werke der Carnegie Steel Company, die genauere Angaben über die Betriebskosten naturgemäß nicht bekannt gibt. Ein zutreffendes Urteil über ihre Erträge und finanziellen Erfolge kann deshalb auch nicht abgegeben werden.

Wasserrecht.

Veränderung früherer Vorflutverhältnisse.

Wann kann die Wiederherstellung eines verschütteten oder völlig zugewachsenen Wasserlaufs verlangt werden?

Ohne Einspruch der Wasserpolizeibehörde zu industriellen Anlagen benutzte, aus allmählichen Anschwemmungen entstandene Grundstücke unterliegen nicht der Räumungsanordnung. (Endurteil des III. Senats des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 22. April 1889. Entsch. Bd. 35 S. 301.)

Zu §. 7 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843.

Die Wiederherstellung eines verschütteten oder durch allmähliches Zuwachsen thatsächlich eingegangenen Wasserlaufes darf nicht verlangt werden, wenn mit Rücksicht auf die inzwischen abgelaufene Zeit von einem noch vorhandenen Graben nicht mehr gesprochen werden kann, vielmehr eine Veränderung der früheren Vorflutverhältnisse anzunehmen ist, während bei Ablauf kürzerer Zeit die Wiedereröffnung des beseitigten Wasserlaufes im Wege der Räumungsverg. von der Wasserpolizeibehörde beansprucht werden kann. (Entscheid. D. V. G. Bd. II. S. 280, Bd. III S. 210 Bd. VIII S. 237.) Da die lebendige Kraft des strömenden Wassers Ufer und Flußbett beständigen Veränderungen unterwirft, kommt es nicht darauf, wie in früherer Zeit die Grenzlinie zwischen Ufer und Fluß verlief, sondern nur darauf an, was gegenwärtig als Ufer und was als Flußbett angesehen werden muß. Im Laufe der Zeit mit dem alten Ufer zu ununterscheidbarer Einheit gewordene, mit Bäumen von erheblichem Umfange bewachsene und vom Eigentümer ohne Einspruch der Wasserpolizeibehörde zu industriellen Anlagen benutzte Grundstücke, selbst wenn sich ihre allmähliche Entstehungen aus Anschwemmungen des Flusses nachweisen ließe, auch noch gegenwärtig nicht als Bestandtheil des Ufers, sondern als im Wege der Räumung zu entfernendes Vorfluthindernis im Flußbette anzusehen, kann danach nicht in Frage kommen, während nichts im Wege steht, Vorflut hemmende Anlandungen, die sich neu am Rande des Flußbettes bilden oder unlängst gebildet haben, zur Erhaltung des Wasserlaufes in seinem normalen Profil im Wege der Räumungsanordnung beseitigen zu lassen.



Bedeutung eines Wehres für das Recht der Wasserableitung.

Ein Wehr, welches das Wasser aus dem Mutterbache ableitet und einer Mühle zuführt, ist ein sichtbares Zeichen

für das Recht dieser Ableitung, d. h. für das Recht, dasjenige Wasser, welches einmal bis zum Wehre gekommen ist, der Mühle zuzuführen, nicht aber auch für das Recht, einem oberhalb liegenden Uferbesitzer die gesetzliche Benutzung des Wassers dort, wo dieser anschließt, zu untersagen oder ihn darin zu beschränken.

Die zeitweise Nichtausübung für sich allein kann daher einen zur Vergjährung geeigneten Besitzstand zum Vorteile eines Andern nicht begründen.

Urteil des Appellhofes Köln I. vom 16. Novbr. 1859 in Sachen Bredt-Wülfig L. V. 1. 99.

Meliorationen, Flußregulierungen.

W. W. Berlin, den 7. Oktober 1904.

Die Aenderungen, welche das **Gesetz betreffend Freihaltung des Uberschwemmungsgebietes der Wasserläufe**, in der XX. Kommission des Abgeordnetenhauses erfahren hat, genügen den Flußtalbewohnern, insbesondere des Westens, durchaus nicht, und die Gegner des Gesetzes beeilen sich, weitere Schritte zur Verhütung oder Aenderung desselben zu tun. Am 29. Sept. hielt darum der „Wasserwirtschaftliche Verband der westdeutschen Industrie“ in Düsseldorf eine Versammlung ab, in der über das, was bisher auf diesem Gebiete geschehen ist und was weiter geschehen soll, beraten wurde.

In den Verhandlungen wurde wiederholt betont, daß das ganze Gesetz, hervorgerufen durch die letzten Hochfluten in Schlesien, vielleicht für diese Provinz und ähnliche, fortdauernd von schweren verwüstenden Hochwassern heimgesuchte Gegenden passe, für den größten Teil der Monarchie jedoch und insbesondere für die Westprovinzen in absolutem Mißverhältnis zu der durch dasselbe veranlaßten Belästigung und Schädigung der Talbewohner stehe, die schon jetzt durch die immer steigenden Kosten der Flußbettunterhaltung und des Uferschutzes stark belastet sind.

Die Vorlage wird durch Grundentwertung viel mehr Millionen dem Nationalvermögen entziehen, als eine eventuelle „Säkular-Hochflut“ an Schaden bringen könnte. Den Gefahren der kleinen, sich ziemlich regelmäßig im Westen wiederholenden Fluten aber wird viel rationeller vorgebeugt durch möglichste Verhinderung der Ursachen; Aufforstung kahler Hänge, Verbanung der Wildbäche und vor allem umfangreiche Anlage von Talsperren. Durch letztere werden außer dem Hochwasserschutz bedeutende Vorteile geschaffen für Land und Stadt, für Ackerbau, Industrie, Handel und Schifffahrt; nicht aber werden diese alle, wie durch den Entwurf, in ihrer Entwicklung gehemmt sowie Leben und Verkehr aus den Flußtälern nahezu verschleucht.

Wenn die Annahme des Gesetzes nicht verhütet werden kann, sollen mindestens folgende Aenderungen angestrebt und in einer Eingabe an das Haus der Abgeordneten diesem zur Annahme empfohlen werden:

In § 1 ist die Bezeichnung: „nicht hochwasserfrei eingedeichtes Uberschwemmungsgebiet“, worunter alles bei der höchsten bekannten Flut je überschwennt gewesenes Land verstanden wird, durch eine andere zu ersetzen. Es scheint geboten, für „höchste Flut“ „normale Flut“ zu substituieren, zum mindesten aber, wenn die Grenze der abnormen Hochfluten festgehalten werden soll, zwei Zonen zu schaffen. In der zweiten, über der normalen Hochflutlinie, dürfen nur große Anlagen, wie Deiche, Eisenbahnen, Gebäudekomplexe, der Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Die Versammlung einigte sich schließlich auf folgende Fassung des § 1:

„In dem nicht hochwasserfrei eingedeichten Ueberschwemmungsgebietes der Wasserläufe dürfen innerhalb desjenigen Gebietes, welches erforderlich ist für den Durchfluß des größten bekannten Hochwassers (Hochwasserabflußgebiet) unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse und soweit dies Gebiet durch das in den nachstehenden Bestimmungen geordnete Verfahren rechtskräftig festgesetzt ist, ohne Genehmigung keine Erhöhungen — usw.

In nachfolgenden §§ 1a und 1b wird dann den Beteiligten eine ausgiebige Mitwirkung bei der Abgrenzung des so bestimmten Gebietes, sowie das Beschwerderecht, besser wie im § 1a der Kommission gesichert.

§ 2 wurde in der Kommissionsfassung, §§ 3 und 4 nach der Vorlage angenommen. In § 5 wird als Beschwerdeinstanz statt des zuständigen Ministers der Provinzialrat eingesetzt.

Für den § 6 wird in Erstlinie Fortfall beantragt, mindestens aber Anhörungs-, Antrags- und Beschwerderecht der Interessenten verlangt.

§ 7 wird, obgleich eigentlich garnicht in dieses Gesetz gehörig, in der Form der Vorlage gutgeheißen.

Zu § 8 wird die Aenderung beantragt, statt die verschiedenen Vornahmen, Vertiefungen der Erdoberfläche, Lagern von Materialien, Bodenlockerung und Anpflanzungen, von der Genehmigung des Landrats abhängig zu machen, diesem die Untersagungs- oder nur bedingungsweise Zulassungs-Befugnis zu erteilen, falls eine besondere Hochwassergefahr durch eine der obigen Tätigkeiten herbeigeführt würde. Gewünscht wurde ferner auch hier die Mitwirkung des sachverständigen Laienelementes, sei es in Wasserämtern und Flußschau-Kommissionen oder durch pflichtgemäße Anhörung der Interessenten, und Milderungen des Absatzes A 2 bezüglich vorübergehenden Lagerns.

Daß die hier vorgeschlagenen Aenderungen manche Härte des Gesetzentwurfes beseitigen, manche Erleichterung der von ihm betroffenen Flußanwohner, Landwirte wie Industriellen bändigen, ist nicht zu verkennen. Insbesondere die Einführung des „Hochwasserabflußgebietes“ an Stelle des „Ueberschwemmungsgebietes“ ist sehr glücklich und geeignet, dem Gesetze Freunde zu gewinnen. Fast nicht minder wichtig ist die Heranziehung des Laienelementes, die Mitwirkung der Interessenten bei der Bestimmung des Hochwasserabflußgebietes und des letzteren zugebilligte Beschwerderecht, wodurch die Befürchtungen wegen allzu bürokratischer und polizeischematischer Verlästigungen bei Einführung der distretionären Befugnisse, wie sie die Vorlage den Behörden zuspricht, zerstreut werden.

Trotzdem, und ohne manches Gute im Gesetzentwurf zu verkennen, will genannter Verband in erster Linie die völlige Ablehnung dieses Gesetzes fordern, das in geradezu unerhörter Weise generalisire und ohne Anhörung von Interessenten, sachverständigen Laien und Strombaubehörden zu Stande gekommen sei.

Allgemeine Landeskultur.

Fischerei, Forsten.

Ausübung der Fischerei.

Aus unserem Leserkreise wird uns geschrieben:

Bezugnehmend an die Schlussfolgerung in Nr. 34 über das Recht des Uferbetretens Seitens der Fischereiberechtigten des ehemaligen Herzogtums Berg (Rheinpreußen) hat Einsender die historische und rechtliche Seite dieser Angelegenheit wohl übersehen!?

Es wird ganz richtig bemerkt, daß die Fischerei*) zur Zeit Landesherrlicher Besitz war! Außerdem waren auch die zahlreichen Klöster und Rittergüter im Besitz dieser Gerechtigsame, sowie auch der Jagdgerechtigsame!

Die betreffenden Ländereien waren ebenfalls in der Regel im Besitz der Jagd- und Fischereiberechtigten! Als nun die Landesherrlichkeit aufhörte, die Rittergüter verfielen und die Klöster endlich aufgelöst wurden, wurde der Grund und Boden parzelliert und an die Kleinbauern und Bürger verkauft, während man das Jagd- und Fischereirecht**) zurückbehielt!

Die ursprünglichen Besitzer sind im vollen Besitz ihrer Gerechtigsame geblieben und haben letztere später oft separat verkauft.

Es ist ganz selbstverständlich, daß mit dem zurückbehaltenen Jagd- und Fischereirecht auch das Betreten des verkauften Grund und Bodens verknüpft war, denn eine Jagdberechtigung oder Fischereigerechtigsame ohne das Recht der Wald- resp. der Uferbetretung ist ein Unding und, entgegen der Ansicht des Einsenders vom 27. Aug., ist eine Fischerei in unseren Flüssen und Bächen unmöglich ohne das Recht der Uferbetretung!

Es ist ein alter Rechtsgrundsatz, daß der Besitzer einer Berechtigung solche auch auszuüben in der Lage sein muß!

Durch Verfügung des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 31. Oktober 1848 ist nun das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben worden und die Jagdberechtigten aus der Staatskasse entschädigt worden! Das Fischereirecht ist geblieben und mit ihm das Recht der Uferbetretung!

Es ist zweifellos, daß in den Ländern des ehemaligen Herzogtums Berg (jetzt Rheinpreußen) der Fischereiberechtigte das Bach- und Flußufer betreten darf! Verdirbt derselbe etwas, so wird man ihn durch Privatklage haftbar machen können!

Einsender dieser Zeilen hatte Gelegenheit eine ganze Reihe alter Jagd- und Fischereialte etc. zu sehen, woraus sich dann obige Ansicht notgedrungen entwickeln muß.

B. Ch.

Wir bemerken zu vorstehenden Ausführungen, denen wir gern Raum geben, um auch eine gegenteilige Ansicht zu hören, daß **Derjenige, der ein Recht an fremdem Grund und Boden zu haben behauptet, dieses Recht auf Erfordern nachweisen muß.** Die Meinung, daß nach Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden das Fischereirecht und mit ihm das Recht der Uferbetretung bestehen geblieben sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Nach Art. 715 Code civil bestimmt sich die Befugnis, zu jagen und zu fischen, durch besondere Gesetze. Ein solches ist auch das Gesetz vom 30. Mai 1874. Nach § 7 dieses Gesetzes ist z. B. die freie Fischerei gänzlich aufgehoben und das Fischereirecht auf die Gemeinden übergegangen. Kann da überhaupt von einem Recht zum Betreten der Ufergrundstücke die Rede sein? Ruhte ein solches Fischereirecht tatsächlich, als eine Dienstbarkeit („Servitut“) auf den Ufergrundstücken, so würde gemäß § 1 der für die Rheinprovinz erlassene Gemeinheitssteilungsordnung vom 19. Mai 1851 die Ablösung bei der königlichen General-Kommission in Düsseldorf beantragt werden können. Denn diese Gemeinheitssteilungsordnung geht von dem Gedanken aus, dem Grundeigentümer eine Handhabe zu geben, sein Eigentum frei zu machen von allen drückenden Dienstbarkeiten, da er erst dann den vollen Nutzen aus seinem Eigentum ziehen kann. Ein solcher Ablösungsantrag braucht aber selbstredend nicht eher gestellt zu werden, bis der Fischer ein Recht zum Betreten der Ufergrundstücke nachgewiesen hat.

*) Anmerk. der Redaktion: „in wilden (wildbaren) Wassern im Gegenatz zu „gemeinen“ Wassern.“

**) Anmerk. der Redaktion: „häufig“.

Kleinere Mitteilungen.

Die von der Stadt Wermelskirchen angestellten Versuche, durch **Tiefbohrung** Wasser zu gewinnen, scheinen zu einem günstigen Ergebnis zu gelangen. Nachdem man das Bohrloch bis auf 100 Meter hinabgetrieben und genügend Wasser angetroffen hat, ist man zur Herstellung des Brunnenschachtes übergegangen, der auf etwa 8 Meter bereits ausgehoben ist. Der weiteren Entwicklung dieses Wassergewinnungsversuches sieht man mit einer gewissen Spannung entgegen.

Die Ronsdorfer Talsperre hat sich trotz der monatelangen Dürre durchaus bewährt. Obwohl auch die Nachbargemeinde Lüttringhausen und in einem ganz mäßigen Umfange auch Lempe mit Wasser versorgt wurde, brauchte die Einwohnerschaft der Stadt Ronsdorf sich in ihrem Wasserverbrauch in keiner Weise einzuschränken. Auch war das Wasser trotz des zuweilen recht niedrigen Standes hygienisch stets einwandfrei. Unlängst hat die zuständige Kommission ermogelt, ob es im Interesse einer eigenen ausreichenden Bedarfsdeckung für den bevorstehenden Winter bei der anhaltenden Trockenheit geboten sei, die Abgabe an die Nachbarstädte beizubehalten; die Niederschläge in den letzten Tagen haben aber erfreulicherweise einen wenn auch mäßigen, so doch stetigen Zufluß gezeitigt, sodaß die Abgabe weiter erfolgen kann.

Groß ist der **Fischreichtum der Ruhr**. Davon ein Beispiel aus den letzten Tagen. Der Fischereiaufscher Krumsingen bekam in zwei Zügen mit dem Schleppnetz nicht weniger als etwa 600 Pfd. Fische, darunter viele, die sich durch außergewöhnliche Größe auszeichneten.

Die Einweihung der Hasper Talsperre fand am 11. Oktober in Gegenwart des Regierungspräsidenten von Coels von der Brüggen-Arnberg, des Geheimrats Inke-Nachen und zahlreiche Vertreter der benachbarten Gemeinden statt. Nach einem Festmahle in der Erholung erfolgte die Auffahrt nach der Sperre mittels Extrazuges der Kleinbahn Haspe-Boerde. An der Spermauer hielt Bürgermeister Franck-Haspe eine Ansprache, in der die Entstehungsgeschichte der Talsperre schilderte und allen am Bau beteiligten Personen den Dank der Stadt aussprach. Der Regierungspräsident gab seiner Freude über die glückliche Vollendung des großartigen Bauwerks Ausdruck, zu dem er die Stadt Haspe beglückwünschte. Die neue Talsperre ist seit einiger Zeit in Betrieb genommen und hat sich schon gut bewährt.

Material zu den wasserwirtschaftlichen Vorlagen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hatte der XX. Kommission des Abgeordnetenhauses (Wasserwirtschaftliche Vorlagen) zugesagt, daß die von ihr gestellten Fragen schon acht Tage vor dem Wiederbeginn der Verhandlungen schriftlich beantwortet werden sollten. Bereits vor diesem Zeitpunkt ist die gegebene Zusage erfüllt, indem sowohl dem Vorsitzenden der Kommission, Grafen Wartensleben-Mogäsen, als auch sämtlichen an den Beratungen beteiligt gewesenen Mitgliedern am 6. d. Mis. die Fragenbeantwortung als statliches, mit vielen Plänen und statistischen Nachweisen versehenes Heft zugestellt worden ist.

Uebersicht

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs- und Drainagegenossenschaften sowie der Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Entwässerungsgenossenschaft des Zymna-Bruches im Kreise Johannisburg.
2. Mühlenbarbet-Lohbarbeker Deichverband im Kreise Steinburg.
3. Schowitzfluß-Meliorationsverband im Kreise Ortelsburg.
4. Drainagegenossenschaft zu Margen im Kreise Niederung.

Allgemeines und Personalien.

Dem Regierungs- und Baurat, Geheimen Baurat Emmerich in Berlin und dem Kreisbauinspektor, Baurat Hirt in Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst — letzterem unter Beilegung des Charakters als Geheimer Baurat — erteilt, sowie der dem Kaiserlich deutschen Generalkonsulat in Kopenhagen zugeteilte Landbauinspektor, Baurat de Bruyn zum Regierungs- und Baurat ernannt worden.

Versetzt sind: die Regierungs- und Bauräte, Geheimer Baurat Mühle von Schleswig nach Berlin, Reich von Liegnitz nach Frankfurt a. O., Tieffenbach von Frankfurt a. O. nach Schleswig, der Wasserbauinspektor, Baurat Boh von Tapiau nach Tilsit, der Bauinspektor, Baurat Hiller in Berlin an das königliche Polizeipräsidium daselbst, die Kreisbauinspektoren Mergard von Reichenbach i. Schl. nach Montjoie und Marcuse von Montjoie als Bauinspektor nach Berlin, der Wasserbauinspektor Reichelt von Potsdam nach Breslau, der Landbauinspektor Horstmann von Cöln nach Nordhausen, die Wasserbauinspektoren Rükmann von Fürstenwalde a. d. Spree nach Tapiau und Progascky von Berlin nach Crossen a. O., die Kreisbauinspektoren Paetz von Schmalkalden nach Merseburg und Lucas von Strassburg (Westpr.) nach Reichenbach i. Schl.

Ernannt sind zu Kreisbauinspektoren: die Landbauinspektoren, Baurat Hensel in Ratibor und Rohne in Schmalkalden, der Bauinspektor Fiebelkorn in Angermünde, die Regierungsbaumeister Teubner in Posen, Hantusch in Greifswald, Walter Schmidt in Angerburg, Masberg in Arnswalde, Schiffer in Gumbinnen, Busse in Diepholz und Zillmer in Carthaus; ferner zu Landbauinspektoren: der Kreisbauinspektor, Baurat von Manikowsky in Merseburg, die Regierungsbaumeister Martin Hermann in Berlin, Hüter in St. Johann-Saarbrücken und Senff in Cöln; drittens zu Wasserbauinspektoren: die Regierungsbaumeister Lesinsky in Stettin, Förster in Ruhrort und Kühn in Charlottenburg.

Der Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Regierungs- und Forstrat Wrobel, ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsrate der Regierungs- und Forstrat v. Schrader in Merseburg zum Oberforstmeister mit dem gleichen Range bei der Regierung in Osnabrück und der Oberförster Frhr. v. Massenbach in Freyburg a. U., Regierungsbezirk Merseburg, zum Regierungs- und Forstrat bei der Regierung in Merseburg ernannt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzten Unterstaatssekretärs, Wirklichen Geheimen Rats Sterneberg ist der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat und vortragende Rat in der Reichskanzlei v. Conrad zum Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt worden.

Der Staatsanwalt Paul Neugebauer in Beuthen O. S. ist als besoldeter Beigeordneter (Zweiter Bürgermeister) der Stadt Kottowitz für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

Tiefbohrungen

nach Wasser und Mineralien

(Expresbohrsystem mit Kerngewinnung.)

Projektierung u. Ausführung

von Wasserversorgungs-Anlagen.

Saelz & Co.,

Ingenieure, (G. m. b. H.), Frankfurt a. M.,
Obermainanlage 7.

Siderosthen-Lubrose

in allen Farbennuancen.

Besten Anstrich für Eisen, Cement, Beton,
Mauerwerk

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.

Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Fassadenanstrich.

Alleinige Fabrikanten:

Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.

Berkefeld-Filter

Liefere schnell und reichlich mit
und ohne Druckwasser-Leitung

bakterienfreies Trink- u. Gebrauchswasser,

sollten in keinem Hause fehlen.

Illustrierte Preisliste über Filter für Hausgebrauch und
Industrie gratis.

Berkefeld-Filter-Gesellschaft, G. m. b. H., Celle.

Tillmanns'sche

Eisenbau-Aktien-Gesellschaft

Hemseheid.

WELLBLECHE schwarz und verzinkt, in
allen Profil. u. Stärken.

Eisenkonstruktionen

jeglicher Art, als: **Dächer, Hallen, Schuppen** u. s. w.

Eiserne Gebäude

mit und ohne innere Holz-Ver Schalung in jeder Größe und Form.

Pissoir- und Abort-Anlagen

von den einfachsten bis zu den feinsten Ausführungen.

Kolladen-Fabrik.

Candelaber aus profiliertem Eisenblech, verzinkt.

D. R. P. Nr. 50827.

Laternen, Gipsputzdächer, Bimsbetondächer und
Decken bewährter Konstruktion.

Man verlange **Spezial-Preis-Kourant.**

Accumulatoren

D. R. P. * D. R. G. M.

Für elektrische Licht- und Kraftanlagen.

Bleiwerk Neumühl Morian & Cie.,
Neumühl (Rheinland.)

Referenzen und Kostenanschläge zur Verfügung. Ingenieurbesuch
kostenfrei.

F. A. Neuman

Eisenkonstruktionswerkstätte

Eschweiler 2.

Spezialität: Intze-Behälter.

30% Bau-Ersparnis.

Ueber 500 Ausführungen.

Wasserbehälter

an Fabrikschornsteinen

System: Geheimrat Professor Inze.

Geleiseschienen, Schwellen, Weichen usw., Eisenbahnwagen,

offene und bedeckte, haben abzugeben

Herm. Tigler, G. m. b. H., Oberhausen (Rhld.)

Sandsteinziegel-Fabriken

zur Herstellung von Mauersteinen

aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis
6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert

Elbinger Maschinenfabrik

F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.

41 Fabriken

mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems
wurden bereits eingerichtet.

Hohe Rentabilität!

Man verlange Broschüre

Dichte, preiswürdige, schöne, dauerhafte

Dächer stelle man her aus den
ächsten Andernachs'schen Asphalt-Steinpappen

aus der Fabrik von **A. W. Andernach in Beuel am Rhein.**
Muster, Anleitung, Beweise über Bewährung postfrei und umsonst.

Vereinigte Splauer u. Domnitzscher Thonwerke
Aktien-Gesellschaft

Domnitzsch a. Elbe

empfehlen:

Glasirte Muffen-Thonröhren

von 50—800 mm l. Weite nebst Façonstücken.

Geteilte Thonröhren

zu Kinnenanlagen aller Art.

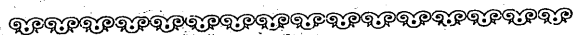
Kanalisationsartikel:

Sinkfaßen verschiedener Modelle, Fettsänge, Sandsänge etc.

Preis-Kourante gratis und franco.

Bopp & Reuther, Mannheim

Maschinen- und Armaturen-Fabrik.



Brünnenbau

Tiefborungen Wasser. Rohrbrunnen.

Für Leistungen 20 Sek.-Ltr. ausgeführt u. v. a.
für die Städte:

Frankfurt a. M., Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg, Mainz, Mannheim, Offenbach. Für die Kgl. Bayer. Pfälz. Eisenbahnen, Grossh. Bad. Staats-Eisenbahn, Grossh. Bad. Oberdirektion für Wasser- und Strassenbau, Kaiserl. Fortifikation Strassburg i. E. usw.

Für Brauereien, Industrien, Private.

**Armaturen für Wasser-Gas-Dampf-Leitung.
Pumpen und Pumpwerke.**

HELIOS

ELECTRICITÄTS-ACTIEN-GESELLSCHAFT
Köln-Ehrenfeld.

Elektr. Licht-, Kraft- und Bahn-Anlagen

jeder Art und Grösse.

Sämtliche Installations- und Betriebsmaterialien
für elektr. Anlagen.

Preislisten und Kostenanschläge auf Anfrage.

Neue Gleichstrom-Maschine Type Z
für Leistungen von 4—110 PS

in offener, halbgeschlossener und vollständig
geschlossener Ausführung.

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektirt:

Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser
zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis.

Nettetaler Trass

als Zuschlag zu Mörtel und Beton

bei Talsperr-Bauten

vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

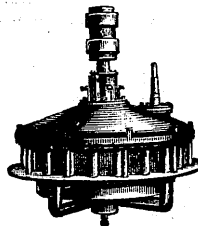
Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
Panzer-Talsperre bei Lennep,
Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
Lingese-Talsperre bei Marienheide,
Fuelbecke-Talsperre bei Altona,
Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
Verse-Talsperre bei Werdohl,
Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
Talsperre an der schwarzen Neisse bei
Reichenberg (Böhmen.)
Oester-Talsperre bei Plettenberg.

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

Turbine „Phönix“

Garantirter Nutzeffekt

80%



Prima Referenzen und Bremsprotokolle stehen zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.

Strassburg-Königshofen (Elsass.)

Hartstahlguss-Polygon-Roststäbe
„mit dem Schmied“ sparen 33% Kohlen.
Verlangen Sie unentgeltlichen Kostenanschlag. Vertreter gesucht.
Adolf Rudnicki, Berlin S.O., Schmidstrasse 14.

In Anfertigung von Drucksachen

empfeht sich die Buchdruckerei von

fr. Welke, Hückeswagen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Der Herausgeber.
Geschäftsstelle: Neuhückeswagen (Rheinland.)

Druck von Förster & Welke in Hückeswagen (Rheinland.)
Telephon Nr. 6.